

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-,
Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814
1813**

102 (22.12.1813)

Großherzoglich Badisches
A n z e i g e - B l a t t
für den
See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis.

Nro. 102. Mittwoch den 22. Dezember 1813.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegie.

A u f r u f.

Durch die öffentlichen Blätter und durch die Bezirksämter sind diejenigen Jünglinge, welche der Landwehr als Freywillige zur Infanterie oder zum berittenen Jägercorps folgen wollen, aufgefordert worden: sich noch diese Woche bey ihrem Bezirksamte zu melden. Es ist gar kein Zweifel, daß sie sich mit rühmlichen Eifer in die Reihen der Freywilligen drängen werden — denn die Bewohner des Dreisamkreises werden ihren übrigen Landsleuten und allen Deutschen an reiner Vaterlandsliebe nicht nachstehen wollen.

Der Fürst hat vorgeschrieben, wie die Bewaffnung geschehen soll, um ihrem großen Endzweck zu entsprechen. Ein großer Theil der freywilligen Jäger kann sich weder Pferd noch Waffen stellen; — der Staat hat die Verpflegung des Korps im Feld übernommen, aber er kann gegenwärtig, wo er so vieles thun muß, nicht auch hier alles thun. Soll dadurch der Muth dieser Braven für das Vaterland unbenutzt bleiben?

Auf Mitbürger! — Laßt uns durch freywillige Beyträge dasjenige ergänzen, was den Vermögens-Umständen solcher Jünglinge gebricht.

Im Namen des tiefgekränkten Vaterlandes fordere ich jeden Bürger und Einwohner des Dreisamkreises auf, den das Glück gesegnet hat, und dessen Vermögensumstände ihm irgend einen Beytrag hierzu erlauben, sich bey dem Bezirksamt und resp. Stadtkamt in die hierzu eröffnete Verzeichnisse einschreiben zu lassen, wie viel er in Geld, oder auch in Bedürfnissen zur Rüstung des Korps, besonders in Pferden, Montirungsstücken und Feldrequisiten beizutragen entschlossen sey.

Haben wir vergessen, daß in Augenblicken wie der gegenwärtige, der Staat berechtigt ist, Gut und Blut seiner Bürger in Anspruch zu nehmen? wollen wir, die wir sonst keinem Volk Deutschlands nachstanden, an Liebe zu unserer Verfassung und zu unserm Fürsten, wollen wir jetzt, im letzten entscheidenden Kampfe, hinter allen zurückbleiben, und einst unrühmlich da stehen in der Geschichte? Das letzte Silberstück, welches der biedere Sachse aus dem Schutt seiner niedergebrannten Wohnung heraus gräbt, legt er auf den Altar des Vaterlands; wie können wir ansehen, uns den geringsten unserer Genüsse zu versagen, wo es darauf ankommt, das heiligste zu retten, was dem Menschen verbleiben ist?

Eine schöne Begeisterung verbindet die larg getrennten Völkerschaften Deutschlands, und wie zweymal schon seit dem Beginn der Geschichte an diesem ebernen Wall die Wogen der Weltherrschaft brachen, so wird es auch das drittemal geschehen; — und jetzt sich

ausschließen wollen mit einer bloßen Gabe, wo das Ziel des Kampfes so nahe ist, wo unsre Fürsten und die Edhne unserer Fürsten sich selbst an die Spitze ihrer Tapfern stellen, — wo von der Ostsee bis zu den Alpen das heilige Panier der Freyheit weht, — wo es das Erbe unserer Väter gilt, die Erhaltung unserer Fürsten Ehre, unsers Namens? — Dies wäre der Feigheit schändlichste, der Entehrungen größte — wäre Hochvorrath an Gott, Menschheit und Vaterland. Dieses ist nicht von den braven biedern Bewohnern des Dreisamkreises zu erwarten; — ich verspreche mir mit Zuversicht rühmliche Verdienste von ihnen, ohngeachtet ich wohl weiß, wie sehr sie seit einiger Zeit durch die kriegeriſche Ereignisse gelitten und geopfert haben.

Bei der hohen unverkennbaren Dringlichkeit der Sache wird die möglichste Beschleunigung empfohlen. Nie gab es eine Zeit, wo jeder Tag von so großem Werth war, nie eine Gelegenheit, wo der Bürger und Staatsdiener seinen Souverain und dem Vaterland überzeugendere Beweise seiner Treue und Anhänglichkeit geben konnte!.

Freyburg den 20. Dezember 1813.

Großherzoglich Badischer Staatsrath und Kreis-Direktor,
von Roggenbach.

Verfügungen des Direktorii des Dreisamkreises.

(Den Kurs der kaiserl. österr. Einlösungs-Scheine und der russisch, preussisch und französischen Geld-Sorten betreffend.)

R. D. Nr. 18328. Das Großherzogl. Hochpreisliche Finanzministerium des II. Departements hat unterm 10. d. M. Nr. 1848. und 1851. wegen des Kurses der kaiserl. österr. Einlösungs-Scheine, und der Annahme der russischen, preussischen und französischen Geldsorten bey öffentlichen Kassen folgende Entschliessungen ergehen lassen, welche hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht werden.

a. Da der Kurs der Einlösungs-Scheine dormalen nur zu 38 kr. Reichs-Währung per Wiener Gulden steht, so können solche auch bis auf weitere Anordnung nicht höher, als zu 38 kr. R. W. bey herrschaftlichen Kassen angenommen werden, sämmtliche Lokal-Verrechnungen haben sich also bey ihren Lieferungen an die vorgeschriebene Behörden rücksichtlich solcher Einlösungs-Scheine, die sie noch in Befolge der früheren Verfügung vom 29. d. M. zu 40 kr. ausliefern wollen, durch ihre Manualien oder auf sonstige Art anzuweisen, daß sie die Einlösungs-Scheine noch vor dem 18. d. M. als der Zeit, wo gegenwärtige Verfügung allgemein bekannt seyn kann, auf herrschaftliche Schuldigkeiten eingenommen haben.

b. Die Einwechselung der Einlösungs-Scheine gegen baares Geld, ohne daß zugleich eine Zahlungs-Schuldigkeit damit abgetragen werde, ist ganz untersagt.

c. Eben so ist die Annahme bey herrschaftlichen Kassen untersagt, wenn die abzutragende Schuldigkeit nicht wenigstens drey Quart des dormaligen Werthes beträgt, also mehr als $\frac{3}{4}$ in baarem Geld hinaus bezahlt werden mußte.

d. Die Unter-Einnehmer der Steuer-, Zoll- und Accis-Gefälle liefern die Einlösungs-Scheine von höherem Betrag noch im Laufe des Monats an die Ober-Einnehmerden, und diese an die General-Staats- und resp. Amortisations-Kasse gegen Interims-Quittungen ab, die Kleinern aber behalten sie bis zur gesetzlichen Auslieferungszeit zurück, und verwenden solche, um auf größere Einlösungs-Scheine damit hinauszuzahlen.

e. Weder von Unter-Einnehmern, noch von Ober-Einnehmern sollen Einlösungs-Scheine von höherem Betrag angenommen werden, wenn der Unter- und resp. Ober-Einnehmer nicht nachweisen, daß die Schuldigkeit eines einzelnen Debiten nicht wenigstens $\frac{3}{4}$ des Werthes betragen habe; zu diesem Ende sollen sich

f. Die Obereinehmer monatlich bey der Kontrollkammer mittelst eines besondern Verzeichnisses der an die General-Staats- und Amortisations-Kasse gelieferten Einlösungsscheine, der Debeten und des Betrags der einzelnen Schuldsigkeiten, welche sie mit diesen Einlösungsscheinen abgetragen haben, ausweisen.

g. Domänen- und Forst-Verwaltungen ist die Annahme der Einlösungsscheine, wenn die Schuldigkeit über 5 fl. beträgt, ganz untersagt.

Dann auf die geschehene Anfrage, wie bey öffentlichen Kassen die russischen, preussischen und französischen Geldsorten anzunehmen seyn, wird sämmtlichen Kreisdirektorien zur weitem Bekanntmachung eröffnet:

In der Voraussetzung der Nothwendigkeit sind anzunehmen:

Die Napoleond'or zu	9 fl. 20 kr.
Napoleonthalers, Silberstücke von fünf Franken für	2 fl. 18 kr.
Die preussischen Friedrichsd'or	9 fl. 46 kr.
Der ganze preussische Curantthaler	1 fl. 45 kr.
Der ½theil preussische Curantthaler	— 35 kr.
Der ¼theil preussische Curantthaler	— 17½ kr.
Der ½theil preussische Curantthaler	— 8½ kr.
Der preussische Groschen	— 3½ kr.
Der russische Silberrubel von älterm Gepräge bis zum Jahr 1796 einschliesslich	1 fl. 50 kr.
Von neuerm Gepräge vom Jahr 1797 an	2 fl. 36 kr.

Freyburg den 20. Dezember 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreissamtkreises.
von Roggenbach.

Güllmann.

(Die Fahndung auf den entwichenen Handelsmann Christian Kylius von Berg betreffend.)

N. D. Nr. 18179. Auf eingelaufene durch hohen Erlaß des Großherzoglichen Ministerii des Innern I. Departement anher intimirte Requisition der Königl. Württembergischen Stadtdirektion in Stuttgart wegen des durch Fälschung Königl. Tabaks-Regie-Stempelpelzeichen bey dem Königl. Württembergischen Criminalamt zu Eßlingen in Spezial-Untersuchung gestandenen, sich aber seit mehreren Wochen flüchtig gemachten Bürgers und Handelsmannes Christian Kylius von Berg werden andurch die sämmtlichen Landesherrlichen Aemter dieses Kreises, wie auch die Polizey-Oberinspektion dahier angewiesen, auf den eben genannten Kylius, dessen Signalement hier unten beygefügt ist, genau fahnden, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und dem nächst gelegenen Königl. Württembergischen Oberamte zu seiner weitem Einlieferung an das Criminalamt Eßlingen ausliefern zu lassen.

Freyburg den 13. Dezember 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreissamtkreises.
von Roggenbach.

Güllmann.

Signalement
des flüchtigen Kaufmann Kylius von Berg:

Alter 34 Jahr,
Größe —
Statur mittlere,
Gesichtsform länglicht,
— Farbe schwarzbraun,

Haare schwarz,
Augenbraunen ditto,
Augen braun,
Nase lange,
Mund mittelmäßig,
Wangen bräunlicht,
Zähne gut,
Ninn doppelt,
Beine gerade.
Verheuratet.

Local-Verordnungen.

(Die Anzeige ankommender fremder Civil-Personen betreffend.)

Auf Requisition der hohen Militär-Behörde wird hiemit verordnet:

Alle dahier ankommende nicht bloß durchreisende Civil-Personen sind verbunden, gleich nach ihrer Ankunft auf dem Polizey-Bureau einen Aufenthaltschein zu lösen.

Die Fremden, welche sich dahier ohne einen ständig bewilligten Wohnsitz zu haben, aufhalten, werden angewiesen, binnen 24 Stunden ihre Aufenthaltscheine erneuern zu lassen, oder solche zu lösen.

Wer dieser Verordnung entgegen handelt, solle arretirt, und in Untersuchung gezogen werden.

Wirthe und Privatpersonen, welsch Fremde bey sich aufnehmen, haben der schon bestehenden Verordnung nach auf der Stelle die Anzeige auf dem Polizey-Bureau zu machen.

Die Strafe der Unterlassung wird für gegenwärtigen Zeitpunkt auf 50 Reichsthaler erhöht. Freyburg den 13. Dezember 1813.

Großherzoglich Badische Stadt-Direktion,
von Jagemann.

Risch.

(Den Verkauf auswärtiger Unschlittkerzen betr.)

Der Zeitumstände wegen wird andurch das Hereinbringen und der Verkauf auswärtiger Unschlittkerzen im Detail oder Pfundweise, auch außer der Jahrmaktszeit, auf der hiesigen Polizey-Kube mit der Bedingung gestattet, daß das Pfund zu 34 Loth ausgewogen werden muß.

Die fremden Lichterzieher, welche von dieser Erlaubniß Gebrauch machen wollen, haben sich daher bey ihrer Ankunft auf dem Polizey-Bureau im Rathshause zu melden.

Freyburg den 8. Dezember 1813.

Großherzoglich Badisches Stadttamt,
von Jagemann.

Risch.

Bekanntmachung.

(Den Verlust zweyer Großherzoglich Badischer Schuld-Signaturen betreffend.)

Die von der Großherzoglichen Contributions-Haupt-Casse in Karlsruhe

a) der Gemeinde Mündingen über die am 15. Aug. 1796, vorgehoffene 2000 fl. am 31. Jänner 1798 unter der Nummer 884. und

b) dem inzwischen verstorbenen Johann Georg Bierling, Eisenkrämer in Bühl, sub Nr. 1603. über die den 6. Aug. 1796. hergestellte 100 fl.

ausgestellte Signaturen, auf welsch ersterer noch die weitere Nummer 25. und mehrere Abschlags

Zahlungen notirt sind, kamen den Creditoren ab Handen, welches in Gemächheit der Verfügungen des Großherzogl. Finanz-Ministerii vom 1. Dezbr. 1813. Nr. 1680. andurch mit der Aufforderung und Warnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, diese Signaturen, falls sie sich irgend wo vorfinden sollten, den rechtmäßigen Creditoren wieder zuzustellen, wenn sie aber in unredliche Hände gekommen wären, für deren weitem Acquisition sich zu hüten, und kein Geld darauf vorzuschießen, weil seiner Zeit nur an die rechtmäßige Eigenthümer der Capital-Forderungen Zahlung geleistet werden kann.

Carlsruhe den 11. Dezember 1813.

Großherzoglich Badische Contributions. Haupt. Cass.

B e k a n n t m a c h u n g

Der erledigten Studienstiftungen an der hohen Schule zu Freiburg.

Aus dem Rechte der Verwandtschaft oder des Geburtsortes sind zu verleihen:

- | | |
|---|------------|
| 1. In den Collegio Pacis, nämlich in den Stiftungen Christoph Casan und Haugmann | 2 Stellen. |
| 2. In der Stiftung Fattlin, wenn Blutsfreunde mangeln, an einen Bürgersohn von Trochteltingen | 1 — |
| 3. In der Stiftung Gallus Müller | 1 — |
| 4. — — Hagmann | 1 — |
| 5. — — Hänlin, bey dem Abgang der Blutsfreunde an Gebürtige aus den schwäbischen Ortschaften Bomeghausen, Orsenhausen, Walbertshofen, Klein- und Großschaffhausen, Schwendi, Laupheim | 1 — |
| 6. In der Stiftung Hund, wenn Blutsfreunde mangeln, an Gebürtige aus den Ortschaften Friclingen, Lellwangen und Obersitzgingen, in der Grafschaft Heiligenberg | 1 — |
| 7. In der Stiftung Manz, wenn Blutsfreunde abgehen, an einen Candidaten der Theologie, welcher, wie die Blutsfreunde, den strengen Prüfungen für das theologische Doctorat sich unterziehen soll | 1 — |
| 8. In der Stiftung Schmauß, wenn Blutsfreunde mangeln, an einen Tyroler, und wenn es seyn kann, einen Innsbrucker, der aus dem Nustertal der Herrschaft Taufers gebürtig ist, sodann an einen Bürgersohn von Freiburg von der Kunst zum Riesen, vorzüglich einen Sailersohn | 1 — |
| 9. In der Stiftung Weidenkeller | 2 — |
| Von freyer Verleihung hängen ab: | |
| 1. In der Stiftung Henning | 1 — |
| 2. — — Wallmiz | 1 — |
| 3. — — Brisgoica III. für einen Candidaten der Theologie | 1 — |

Bei den Stiftungen Gallus Müller und Henning wird als gradus Scholae maior Syntaxis, oder jetzt suprema Grammatica erfordert.

Die Bewerber um die Hundische Stiftung müssen ihre Bittschriften sammt den Beylagen an das Pfarramt zu Friclingen unweit Heiligenberg, jene um das Hagmannische Stipendium an das Fürstlich von Tarische Amt zu Hohenthengen einschicken.

Ueberhaupt sind die Bittschriften nebst Studien-, Sitten- und Armutshzengnissen bey jenen, die von der freyen Verleihung abhängen, bey jenen aber ex jure sanguinis vel Loci auch mit den erforderlichen Legitimationsurkunden bey dem Prorectorate der hohen Schule binnen vier Wochen einzureichen.

In Cons. acad. Freiburg den 2. Dezember 1813.

Prorector und Consistorium der Großherzoglich Badischen hohen Schule dahier.
von Kottek.

P u b l i k a n d u m.

Die Vorausbezahlung des Preises öffentlicher Blätter betr.

Nach eingeholter hoher Genehmigung sieht man sich bewogen, hiemit öffentlich bekannt zu machen, daß sämtliche Großherzogliche Posten ermächtigt worden sind, die durch sie zu beziehenden politischen und literarischen Zeitungen und Tagblätter nicht anders als gegen Vorausbezahlung des Preises abzugeben, zu welchem Ende die Bestellungen und Zahlungen in Zeiten zu bewirken sind.

Karlsruhe den 10. Dezember 1813.

Großherzoglich Badische Post-Direktion.

O b r i g k e i t l i c h e A u f f o r d e r u n g e n.

Santebitt gegen Johann Georg Wagmer, Schneider und Krämer im Vorder-Lobtmooß.

(2) Gegen Johann Georg Wagmer, Schneider und Krämer im Vorder-Lobtmooß, welcher durch unglückliche Ereignisse in Zahlungsunfähigkeit gerathen ist, wird der Santprozess erkannt, und dessen sämtliche Gläubiger zur Schuldenliquidation auf Donnerstag den 30ten dieses Früh um 9 Uhr vor das Großherzogliche Amtskrevisorat unter Präjudiz des Ausschlusses von der Masse anmit vorgeladen.

St. Blasien den 4. Dezember 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Weghel.

Schuldenliquidation des Joseph Blum in Denningen.

(2) Wer immer an den Joseph Blum in Denningen etwas zu fordern hat, wird hiemit aufgefordert, selbes den 31ten Dezember d. J. im Adler zu Denningen vor dem Theilungs-Commissaire zu liquidiren, und wird jedem Gläubiger hierdurch bekannt gemacht, daß bey der nämlichen Tagfahrt auch ein Nachlaß werde versucht werden.

Radolphzell den 5. Dezember 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Walchuer.

O b r i g k e i t l i c h e R u n d m a c h u n g e n.

Pferde-Diebstahl.

(2) Dem Knecht des hiesigen Adlerwirths Reinhold ist gestern Abends in Gundeislingen,

wo er auf der Rückkehr von einer nach Freiburg gethanen Militairfrohnd die Pferde seines Dienstherrn vor einem Wirthshause stehen hatte, einer davon, ein Rapp, Wallach, 10 Jahr alt, kennbar durch ein Ueberbein am Knoten des rechten Hinterfußes, entwendet worden.

Sämmtliche Justiz- und Polizeybehörden werden ersucht, auf den Dieb und das Pferd fahnden, und solche im Betretungsfall gegen Kostenerstattung, hieher abliefern zu lassen.

Emmendingen den 15. Dezember 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Koth.

S t e c k b r i e f.

(1) Der unten signalisirte wegen Diebsheley dahier imgeheffene Sträfling Wendelin Hartmann von der Walle bey Keutti (Bezirksamts Ueberlingen) hat heute Früh Gelegenheit gefunden, aus seinem Arrest zu entspringen. Daher sämtliche Großherzogl. Behörden ersucht werden, auf denselben zu fahnden, im Betretungsfall zu arretiren, und gegen Rückersag der Kosten wieder anher ausliefern zu lassen.

S i g n a l e m e n t.

Derselbe ist 28 Jahr alt, ledig, 5 Schuh 8 Zoll groß, hat braune Haare, dergleichen Augenbraunen, eine hohe Stirne mit einer Narbe linker Seite, lange Nase, mittlern Mund, rundes Kinn, schwarzen Bart, vollkommen länglicht Gesicht mit bräunlicht rother Farbe.

Seine Kleidung bestand in einem grau halbleinernen Tschoben, dergleichen Augen, Beinkleider, schwarz seidenen Halstuch, gelbe Weste mit gelben Knöpfen, ein weiß baumwollene

Kappe, gärnenen Strümpfe und Schuhe mit Riemen gebunden.

Frensburg den 21. Dezember 1813.
Großherzogl. Bad. Zuchthausverwaltung.

Hölzlin.

Landesverweisung.

(2) Die hier unten signalisirten, seit dem 5. Juny 1809. wegen verschiedenen Verbrechen dahier eingekessenen beyden Eheweiber der Räuber Kizinger und Fehlinger sind heute ihres Arrestes entlassen, und der gesammten Großherzoglichen Badischen Landen verwiesen worden.

Signalement.

1. Anne Marie Kizinger, geborne Baumann, angeblich von Großheubach, ist 29 Jahr alt, katholischer Religion, mißt 5' 1" 2", von mittlerer Statur, hat schwarze Haare, breite Stirn, schwarz graue Augen, spitze Nase, breiten Mund mit dicken Lippen, rundes Kinn, breites Gesicht mit blasser Gesichtsfarbe.

Ihre bey der Entlassung angehabte Kleidung bestand in einer Schwadenhaube mit schwarz gewässertem Band, roth gestreift lattunen Halstuch, blau tüchene Jack mit hellblauen Band eingefast, blau tüch nen Rock, roth und blau gestreift, baumwollenzeugenen Schurz, weiß wollene Strümpfe und lederne Schuhe.

2. Katharine Fehlinger, geborne Blas, angeblich von Hättingen, ist 31 Jahr alt, katholischer Religion, mißt 5' — " 2", von gesigter Statur, hat schwarzbraune Haare, runde Stirn, graue Augen, dicke Nase, breiten Mund mit dicken Lippen, rundes Kinn, volles Gesicht mit blasser Gesichtsfarbe.

Ihre bey der Entlassung angehabte Kleidung bestand in einer Schwadenhaube mit schwarzem Band, weißleinenen Halstuch mit rothen Streifen, blau tüchenen Jack mit hellblauer Einfassung, weiß und blau gestreift, baumwollenzeugenen Rock, roth und weiß gestreiften baumwollenzeugenen Schurz, weiße wollene Strümpf und lederne Schuhe.

Letztere hat ein ihr gehöriges Kind bey sich, Namens Katharine, 5 Jahr alt.

Mannheim den 11. Dezember 1813.
Großherzogl. Bad. Zuchthausverwaltung.

Kreier.

Bekanntmachung, einen verirrten Knaben betr.

(1) Heute wurde aus diesseitigem Amtsorte Unterwischheim ein gestern dahingekommener von seiner Heimath verirrter sprachloser Knabe hier eingeliefert, dessen Signalement hier beygefügt ist. Durch Zeichen gab er zu verstehen: er sey oberhalb Rastatt gebürtig, sein Vater sey todt, seine Mutter eine Näherin. Ein Bruder habe den linken Arm, und linken Fuß verloren. Er seye katholischer Religion, vom Ortsvorsteher mit einem Briefe, worin ein großes Stück Geld eingepackt gewesen, einige Stunden weit verschickt, unterwegs von den Soldaten angegriffen und des Geldes beraubt worden.

Man ersucht alle Landesbehörden, hier wegen Erkundigung einzuziehen, und die Nachricht, wenn sich des Unglücklichen Heimath entdeckte, möglichst bald anher gelangen zu lassen.

Signalement.

Der Junge ist von der Größe eines 11. bis 12jährigen Knaben, hat blonde dünne kurz abgeschnittene Haare, hohe gewölbte Stirne, schwarz braune Augenbraunen, graue Augen, kleine spitzige Nase, mittelmäßigen Mund mit etwas ausgeworfenen Lippen, in der obern Kinnlade sind die Zähne etwas breit von einander stehend, in der untern Kinnlade schmal, dicht neben einander stehend. Das Kinn ist rund, das Gesicht länglicht, blaß mit wenig Blatternarben und Sommerflecken. Am rechten Auge gegen die Nase, und herunter rechter Seite auf der obern Mundtipe, nebst dem rechten Rundwinkel zeigen sich zugeheilte Narben. An Kleidungen trägt er einen Kittel von grau werklenem Tuche, inwendig mit leinenen Säcken, den Rücken gefüttert mit grau wollenem Teppichzeug, die Ärmel gefüttert mit schwarz wollenem Zeug, ein weißleinenes Halstuch mit rothem Kranze, einen dunkelblau tüchenen kurzen Wammes mit runden gelben Knöpfen, ein dunkelblau tüchenes Brusttuch mit etwas kleinen runden Knöpfen, und unter diesem noch ein grau wollenes Brusttuch. Ein häusenes oben an der Brust gesticktes Hemd, lange Hosen von halb weißem werklenem Tuche, und unter diesen noch ein paar lange weiß werkene Hosen, grau wollene gewobene

noch ziemlich gute Strümpfe, hölzerne Schuhe, eine alt roth tüchene Kappe mit altem Welsbrehm. Im Sacke hat er noch ein alt weiß leinenes Mastuch mit rothem Kranze.

Bruchsal den 8. Dezember 1813.

Großherzoglich Bad. II. Landamt.
Machauer.

Dienstanträge.

Vakante Aktuariatsstelle.

(1) Unterzeichnetes Amt sucht einen Aktuar, der täglich eintreten kann. Wer dazu Lust trägt, und Zeugniß über gute Aufführung und Befähigung beibringen kann, wolle sich in frankirten Briefen hierher wenden, um wegen den Bedingnissen das Nähere zu erfahren.
Hornberg den 13. Dezember 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Jägerschmid.

Vakante Aktuariatsstelle.
(3) Bey dem Großherzogl. Bad. Bezirksamt Stein, nächst Durlach gelegen, (Pfinz- und Enzkreis) ist die 2te Aktuariatsstelle erledigt worden. Diejenigen Subjekte, welche zu dieser Stelle Lust tragen, und mit Sittlichkeit und einem guten Betragen, worüber sie sich durch Zeugnisse auszuweisen haben, auch Fähigkeit und Fertigkeit zum Expediren verbinden müssen, können jeden Augenblick dahier eintreten.

Außer dem gewöhnlichen Aktuariatsgehalle ad 275 fl. wird denselben auch freye Wohnung im Amtshause, freyes Holz und Licht nebst einer honnetten Behandlung zugesichert.

Stein den 1. Dezember 1813.

Der Oberamtmann.
Sold.

Algebraische Aufgabe.

Welche die Auflösung der, im Anzeigebblatt Nr. 100. vom 15. d. M. von Herrn Professor Seipel aufgestellten Aufgabe, enthält.

Ein Einkäufer soll für 24 Stücke 24 Conventions-Brabanter und Französische Thaler bezahlen. Ein Auerhan kostet 5 Brabanter Thaler. Ein Fasan 2 Conventions-Thaler. Ein Schnepf $\frac{1}{3}$ Französischen Thaler. Wie viel von jeder Art bedömmt er? Der Auslöser wird ersucht, die erst möglichen Zahlen dieser Gleichung, und so viel es von jeder Art Stücke sind, eben so viel Thaler von der entsprechenden Art zu nehmen.

Bey jener Aufgabe sind 2 positive Fälle möglich, wovon einer in dieser Aufgabe enthalten ist.
Jos. Faber.

Frucht-Preise.

Tag.	Namen des Orts.	Wai-	Dalb-	Ker-	Hog-	Ger-	Boh-	Erb-	Wif-	Ein-	Misch-	Mi-	Mol-	Ha-
		jen.	walg.	nen.	gen.	nen.	nen.	sen.	ten.	sen.	leten.	schelf.	jer.	ber.
		fl. fr.												
Dezbr.	Freyburg, beste	2 1 2	2	2 10	1 36	1 18							1 18	1 9
	mittlere	2 12	1 48	2 10	1 30	1 12		2 12					1 15	1 6
	geringere	2	1 36		1 24	1 6							1 6	1
	Einmendingen, b.	2 55	1 40		1 27	1 12								1
	mittlere	2 6	1 35		1 22	1 6								54
		1 54	1 30		1 18	1								48
	Staufen, beste	2	1 42		1 24	1 3							1 12	
	mittlere	1 51	1 36		1 18	57							1 9	
	geringere	1 42	1 30		1 12	51							1 6	
	Endingen, beste	2 2	1 30		1 24	1 12	1 54							
	mittlere	1 55	1 30		1 22	1 9	1 64							
		1 50	1 30		1 20	1 6								
	Heitersheim, b.													
	mittlere													
	geringere													
	Herbolzheim, b.													
	mittlere													

Da Scha